Kreuzungsvereinbarung (§ 14a EKrG)

über die Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung Bauhofstraße in der Hansestadt Stralsund

Zwischen der DB Netz AG

vertreten durch den Regionalbereich Ost

Produktionsdurchführung Neustrelitz

Adolf-Friedrich-Straße 21

17235 Neustrelitz

nachstehend - **DB Netz AG -** genannt

und der Hansestadt Stralsund

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dr. Ing. Alexander Badrow

Alter Markt 18439 Stralsund

nachstehend - Straßenbaulastträger – genannt,

wird analog § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBI. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBI, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBI I, S. 337); zuletzt geändert durch Artikel 281 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBI. I, S. 2444) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die noch einzuziehende, bisher öffentlich gewidmete Bauhofstraße in der Hansestadt Stralsund kreuzt die zweigleisige Eisenbahnstrecke 6321 Stralsund Sassnitz und die eingleisige Eisenbahnstrecke 6324 Abzweig Stralsund Stralsund Rügendamm in Bahn-km 225,261 nicht höhengleich. Die Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
 - Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Stralsund als Baulastträger der Straße.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg ist es erforderlich, die Kreuzungsanlage zu beseitigen.
- (3) Die Beseitigung der Kreuzungsanlage steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Gleisanschluss Frankenhafen" der Seehafen Stralsund GmbH. Die Wirksamkeit der Kreuzungsvereinbarung ist daher abhängig von der tatsächlichen Durchführung dieses Vorhabens.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme
 - a) Rückbau der Gleisanlagen und Schotterbettung bis ca. 20 m hinter die Widerlager
 - b) Abbruch und Entsorgung des Überbaus
 - c) Abbruch und Entsorgung der Widerlager und Flügelwände
 - d) Abbruch und Entsorgung des Fahrbahnbelages der Straße im Baubereich
 - e) Bauzeitliche Sicherung bzw. Verlegung bahneigener Kabel und Leitungen im Baubereich
 - f) Bauzeitliche Sicherung der Oberleitung
 - g) Bauzeitliche Sicherung bzw. Verlegung Kabel und Leitungen Dritter
 - h) Verfüllung der Baugruben
 - i) Lückenschluss des Bahndammes in Anpassung an den Bestand
 - j) Wiederherstellung der Gleisanlagen und Schotterbettung
 - k) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes während der Bauzeit
- (2) Über die erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen am verbleibenden Verkehrsweg Eisenbahn zu treffende Maßnahmen: keine
- (3) Zusammenhangsarbeiten auf Verlangen
 - a) der DB Netz AG: keine
 - b) des Straßenbaulastträgers: keine
- (4) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:
 - Erläuterungsbericht
 - Kostenübersicht
 - Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
 - Plan vorhandenes Bauwerk
 - Lageplan der vorhandenen Kreuzung M 1:1.000
 - Lageplan nach Beseitigung der Kreuzungsanlage M 1:1.000

§ 3 Planfeststellung/Plangenehmigung

Die Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung Bauhofstraße ist Bestandteil des Antrages auf Plangenehmigung für das Vorhaben "Gleisanschluss Frankenhafen" der Seehafen Stralsund GmbH. Plangenehmigungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern. Die Entwidmung der Bauhofstraße wird nach Erteilung der Plangenehmigung durch den Straßenbaulastträger veranlasst.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger führt die in § 2 aufgeführten Maßnahmen durch.
 - Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der beseitigten Kreuzungsanlage durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen des verbleibenden Verkehrsweges werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen auf Wunsch als Mikrofilm.

§ 5 Kosten der Maßnahme

(1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 betragen nach der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" vsl. ca. **952.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie werden in soweit nach § 14a Abs. 2, Satz 2 EKrG von der DB Netz AG und dem Straßenbaulastträger je zur Hälfte getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

die DB Netz AG
den Straßenbaulastträger
476.000 EUR
476.000 EUR

- (2) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (4) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten analog § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (5) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von dem Straßenbaulastträger erstellt wird.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechung

- (1) Die DB Netz AG leitstet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von dem anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Die aus den Kreuzungsanlagen zurück gewonnenen Stoffe bleiben jeweils Eigentum des Beteiligten, der die Erhaltungslast an diesen Anlagen gemäß § 14 EKrG hatte.
 - Der Wert der zurück gewonnenen Stoffe wird nicht von den Beseitigungskosten abgesetzt.
- (2) Das Grundstück der bisherigen Kreuzungsanlage bleibt im Eigentum der DB Netz AG.
- (3) Soweit die Kreuzungsanlagen beseitigt sind, erlöschen die Verpflichtungen der Beteiligten aus § 14 a Abs. 1 EKrG.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
- (2) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat.
 - Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (3) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigur	ng
---	----

Für die DB Netz AG:	Für die Hansestadt Stralsund:
Neustrelitz, den	Stralsund, den
Schultz Schatkowski	L.S. Dr Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister Stralsund, den
	Dieter Hartlieb Senator und 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisters Dezernent für Ordnung und Bau und Leiter des Bauamtes